

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Erhaltung von Baumgruppen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG. Beeinträchtigungen der dauernd zu erhaltenden Einzelbäume und Baumgruppen sind bei Erdarbeiten jeglicher Art durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.
2. Die längere Mittelachse des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt.
3. Sattel- oder Walmdächer der Hauptbaukörper sind mit dunkelfarbigen Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
4. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
5. Die Traufenoberkante darf 3,50 m über OK Fertigfußboden EG nicht überschreiten im Bereich der eingeschossigen Bauweise.
6. Die Dachneigung darf bei eingeschossiger Bauweise 32° - 48° betragen, bei zweigeschossiger Bauweise 28° - 36°.